

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Joachim James CALLEJA
Direktor
Europäisches Zentrum für die
Förderung der Berufsbildung
(Cedefop)
Thessaloniki
Griechenland

Brüssel, 19. März 2014
GB/MV/sn/D(2014)0699 C 2012-0679
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung betreffend die Aufzeichnung der Arbeitszeiten und die Gleitzeitverwaltung

Sehr geehrter Herr Calleja,

am 7. August 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung („Cedefop“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die Aufzeichnung der Arbeitszeiten und die Gleitzeitverwaltung. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Unterrichtung der betroffenen Person (Datenschutzerklärung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten und zur Gleitzeitverwaltung);
2. Beschluss Nr. 09/2009 über die Arbeitszeit des Cedefop (zur Änderung der Beschlusses vom 19.5.2008);
3. Beschluss Nr. 04/2012 zur Aufbewahrungsfrist von Zugangskontrolldaten;
4. Verwaltungsrundschreiben zum Zugang zu den Räumlichkeiten und den Parkplätzen des Cedefop DIR/CFL/2008/006.

Der DSB übermittelte diese Meldung in dem Zeitraum, in dem die Leitlinien über Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) ausgearbeitet wurden. Aus diesem Grund setzte der EDSB das Verfahren zwischen dem 13. August 2012 und dem 31. März 2013, der Frist für die Annahme und Umsetzung der Leitlinien über Urlaub und Gleitzeit seitens aller Organe und

Einrichtungen der EU¹, aus. Obgleich die Meldung erst nach Aufnahme der Verarbeitung eingereicht wurde, haben wir uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Anwendungsbereich

In dieser Stellungnahme wird auf die bestehenden Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Aufzeichnung der Arbeitszeiten und der Gleitzeitverwaltung eingegangen. Die am 20. Dezember 2012 angenommenen Leitlinien erlauben es dem EDSB, sich auf diejenigen Praktiken zu konzentrieren, die nicht mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) vereinbar zu sein scheinen.

Der EDSB stellt fest, dass er vom Cedefop eine Meldung über die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Urlaubsverwaltung erhalten hat, deren Konformität im Fall 2012-0265² ebenfalls auf der Grundlage der genannten Leitlinien erörtert wurde.

Der EDSB stellt ferner fest, dass ihm eine separate Meldung zur „Zugangskontrolle und Sicherheitspolitik“ übermittelt wurde (Fall 2012-0757). In der Stellungnahme gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Zugangskontrolle beim Cedefop mit der Gleitzeitverarbeitung verbunden ist. Die Mitarbeiter verwenden einen Ausweis und ein Lesegerät sowohl für den Zugang zu den Räumlichkeiten als auch zur Aufzeichnung des Einstempels und des Ausstempels.

In der vorliegenden Meldung wird erklärt, dass – zusätzlich zum Ausweissystem beim Zutritt zum Gebäude – die Sicherheitsbediensteten des Cedefop in der Sicherheitskabine, die sich am Eingang zum Gelände des Cedefop befindet, auch die jeweilige Zeit des Ankommens und des Verlassens der Mitarbeiter bzw. Besucher des Cedefop mithilfe eines elektronischen Formulars (in der Vergangenheit erfolgte die Aufzeichnung in Papierform) festhalten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erklärt, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen in der Folge nur vom zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung verarbeitet werden.

Der EDSB erachtet es als rechtmäßig, dass die Sicherheitsbediensteten über die Anwesenheit von Personen vor Ort sowie über die Dauer ihres Aufenthalts informiert sind (beispielsweise bei Ermittlungen aufgrund von Diebstahl, im Notfall oder um die Anzahl der anwesenden Besucher zu erfassen).

Der EDSB hält es jedoch nicht für verhältnismäßig, dass die Sicherheitsbediensteten die Daten täglich an die Personalabteilung weiterleiten. Ausgehend von den bislang erhaltenen Informationen sieht der EDSB keinen Grund dafür, dass die im elektronischen Formular enthaltenen Informationen über die Zeiten des Ankommens und des Verlassens an die Personalabteilung übermittelt werden, da diese sicherheitsrelevanten Daten von der Personalabteilung nicht benötigt werden. Aus diesem Grund fordert der EDSB das Cedefop auf, diese Übermittlung einzustellen bzw. angemessen zu rechtfertigen.

Gleitzeit

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

² Siehe Stellungnahme vom 3. Juli 2013 des EDSB zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung über die Urlaubsverwaltung.

Das in der vorliegenden Meldung beschriebene Verfahren sieht die Erfassung folgender Daten vor:

- Zugangsausweis mit einer ID-Nummer, die mit einem Login verknüpft ist (d. h. die Verknüpfung mit dem Namen der Person erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt);
- Zeiten des Ankommens und Verlassens (Datum/Stunde/Minute), einschließlich vorübergehende Abwesenheiten während des Tages;
- einem Bediensteten auf Dienstreise werden pro Tag 90 Minuten als zusätzliche Ausgleichszeit eingeräumt.

Ausgehend von diesen Daten berechnet das Fibus-System (Personalmanagementsystem des Cedefop) für jede Person die (positive oder negative) Differenz im Vergleich zu den monatlich vorgeschriebenen Arbeitsstunden.

Der EDSB erachtet diese Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung³ für rechtmäßig.

Was die Liste der **Empfänger** angeht, geht aus der Meldung hervor, dass folgende Personen Daten im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Arbeitszeit und Gleitzeit erhalten:

- Bedienstete der Personalabteilung;
- Vorgesetzte⁴, Bereichsleiter und Direktion;
- Wachpersonal (Zeit des Ankommens und Verlassens);
- Prüfungsgremien;
- IT-Administratoren haben Zugang zum System, um ihren Pflichten nachkommen zu können.

In den Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme klärte der für die Verarbeitung Verantwortliche die folgenden Punkte und führte Folgendes an:

- Das Wachpersonal hat keinen Zugang zur tatsächlichen Anzahl der Arbeitsstunden der Bediensteten.
- Das Wachpersonal hat außerdem lediglich Zugang zu den Daten bezüglich des Einstempeln und Ausstempeln des laufenden Tages.
- Weder das Wachpersonal noch der/die Sicherheitsbedienstete(n) des Cedefop haben Zugang zu den Gleitzeitdaten.

Was die **Aufbewahrungsfrist** angeht, geht aus der Meldung Folgendes hervor: „Zu Zwecken der Sicherheit werden die Daten drei Jahre lang im System aufbewahrt (Zugangskontrolldaten, die länger als n-3 Jahre aufbewahrt werden, werden anonymisiert bzw. gelöscht, nachdem die Bediensteten die Gelegenheit hatten, die im System vorhandenen Daten auszudrucken bzw. zu speichern). Das Logbuch des Wachpersonals (Excel-Datei) zur Aufzeichnung der Dienstzeiten von Bediensteten außerhalb der regulären Dienstzeiten werden für das Kalenderjahr +1 Jahr aufbewahrt“.

Der EDSB ist der Auffassung, dass die in der Meldung genannten Aufbewahrungsfristen nicht den Leitlinien entsprechen. Das Cedefop rechtfertigt die dreijährige Aufbewahrungsdauer der Daten mit Sicherheitsgründen. Die Begründung der Aufbewahrung

³ Auf der Grundlage der Bestimmungen des Statuts der Beamten, der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und der Cedefop-Beschlüsse DIR/2007/09 und DIR 04/2012.

⁴ Vorgesetzten wird Zugang zu den Stempeldaten ihrer Mitarbeiter gewährt.

der Daten für einen Zeitraum von drei Jahren zu Sicherheitszwecken sollte nicht für das Gleitzeitsystem geltend gemacht werden.

Wie aus den Leitlinien des EDSB hervorgeht, können die Daten zu Zwecken der Gleitzeitverwaltung nur während des Kalenderjahres aufbewahrt werden und sollten spätestens dann gelöscht werden, wenn die Übertragung der ungenutzten Jahresurlaubstage auf das folgende Jahr abgeschlossen wurde. Aus diesem Grund ersucht der EDSB das Cedefop um Änderung der gegenwärtigen Aufbewahrungsfrist.

Die betroffenen Personen werden im Rahmen einer spezifischen Datenschutzerklärung **informiert**, welche im Wesentlichen mit den Artikeln 11 und 12 vereinbar ist. Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass der Abschnitt *Rechte der betroffenen Personen* der Datenschutzerklärung geändert werden sollte, um die Informationen über die funktionelle E-Mail-Adresse einzufügen, an welche die Bediensteten den Antrag auf Korrektur der Daten richten können (und die in der Meldung bereits unter den Rechten der betroffenen Personen genannt wird).

Ferner wird nicht Bezug genommen auf die Fristen für die Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Der EDSB möchte daran erinnern, dass das Recht auf Sperrung der Daten der betroffenen Person unverzüglich gewährt werden sollte, und er fordert das Cedefop auf, die Datenschutzerklärung diesbezüglich zu ändern.

Außerdem scheint den betroffenen Personen ein Auskunftsrecht gewährt zu werden, das den in den Artikeln 13 und 14 enthaltenen Vorgaben entspricht und die Sicherheitsmaßnahmen scheinen mit Artikel 22 vereinbar zu sein.

3. Schlussfolgerungen

Angesichts der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der EDSB dem Cedefop, die Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gleitzeitregelung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zu prüfen. Insbesondere ist Folgendes erforderlich:

- Änderung des Systems, wonach das Wachpersonal die Zeiten des Ankommens und Verlassens an die Personalabteilung übermittelt;
- Überarbeitung der Aufbewahrungsfrist der Gleitzeitdaten;
- Überarbeitung der Datenschutzerklärung in Bezug auf das Recht auf Sperrung und Löschung der Daten.

Das Cedefop wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter